



VIENNA INTERNATIONAL CENTRE
Wagramer Straße 5, A-1400 Vienna, Austria

FACSIMILE MESSAGE

| | |
|---|---|
| To: Unabhängiger Bundesasylsenat | Destination Fax No: 60149 – 4310 |
| From: Dr. Christoph Pinter Rechtsabteilung | Return Fax No: +43-1-263 4115 Tel: +43-1-26060-4051 Email: pinter@unhcr.ch |
| Date: 6. Dezember 2001 | No. Of Pages Including This Page: 2 |

L:\LEG\AUTH\IRN01-04.DOC

File Code: AUS/MSC/HCR/266

Subject: **Iran – Konvertiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Treffen zwischen UNHCR und dem UBAS am 4. Dezember 2001 dürfen wir Ihnen untenstehend eine uns von unserer Zentrale in Genf übermittelte Information zum obigen Thema nunmehr auch schriftlich zur Kenntnis bringen:

Iranische Muslime, die zu einer anderen Religion konvertieren, gelten als der Apostasie schuldig. Das Verbrechen der Apostasie wird nach dem islamischen Recht – wie es im Iran angewandt wird – abhängig von den Umständen des Einzelfalls mit der Todesstrafe oder mit lebenslanger Haft bestraft. Die Art der Strafe hängt davon ab, ob die Eltern des Betreffenden Moslems waren oder nicht. Waren die Eltern (oder auch nur ein Elternteil) Moslems, soll ein Apostat hingerichtet werden. Wenn die Eltern keine Moslems waren, die Person somit zuerst zum Islam konvertiert ist bevor sie wieder zu einer anderen Religion konvertierte, soll zuallererst eine Aufforderung ergehen, zum Islam zurückzukehren. Erst im Falle der Verweigerung soll die Todesstrafe ausgesprochen werden. Es scheint, dass bei Frauen eher Haft- und Prügelstrafen und nicht die Todesstrafe verhängt werden. Abgesehen davon ist es jedoch immer wieder zu Hinrichtungen gekommen, vor allem in den frühen Jahren der Revolution. Derzeit scheint die Regierung des Iran allerdings keine aktive und systematische Politik der Untersuchung und Verfolgung von Apostasiefällen zu betreiben.

In Fällen, in denen Verfolgung aufgrund von Konversion vorgebracht wird, ist es ratsam, zwischen Personen, die noch vor ihrer Ausreise oder Flucht aus dem Iran konvertiert sind und die den religiösen Einrichtungen, zu denen sie konvertiert sind,

bekannt sind einerseits, und jenen, die erst nach der Ankunft in einem möglichen Aufnahmeland konvertieren andererseits, zu unterscheiden. Abhängig von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens sollten diejenigen Personen, die im Iran konvertiert sind, unbedingt als Flüchtling anerkannt werden, weil sie ein großes Risiko auf sich genommen haben und dadurch das Ausmaß ihrer Überzeugung offenkundig wird. Die Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft würde sich auf ihre aufrichtige Furcht vor Verfolgung im Fall ihrer Entdeckung und der daran anschließenden Strafverfolgung gründen. Wenn Personen außerhalb des Iran konvertieren, sollte im Einzelfall vor allem über die Glaubwürdigkeit der Konversion als Hauptfrage entschieden werden, wobei die Gründe für die Konversion und das Ausmaß der öffentlichen Bekanntheit des Falls entscheidend in Betracht zu ziehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Pinter
Rechtsabteilung